



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

31. Jahrgang

Sonsbeck, 22. März 2017

Nr. 05/2017

INHALTSVERZEICHNIS

S E I T E

- Satzung vom 22.03.2017 zur 10. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck 2 – 3
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen 4 – 5

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus
Bürgermeister Heiko Schmidt
nach Bedarf

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach
entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

**Satzung vom 22.03.2017
zur 10. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung vom 21.03.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende Satzung zur 10. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 22.10.1987 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck wird wie folgt geändert:

1. § 3 (Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften) Abs. 4 und 6 erhält folgende Fassung:
 - (4) Für die Ortschaften Hamb und Labbeck wird vom Rat jeweils ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher soll in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.
 - (6) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft (§ 3 Abs. 2 Satz 2 EntschVO). Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i. V. m. § 45 Abs. 1 GO NRW zu. Ebenso steht ihm ein Anspruch nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.
2. § 8 (Anregungen und Beschwerden) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen, an den Rat zu wenden.
3. § 15 (Verdienstausfallersatz) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz; es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz ergibt sich aus § 3a Abs. 1 EntschVO.
4. § 15 (Verdienstausfallersatz) Buchstabe f) wird gestrichen.
5. § 16 (Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Auslagenersatz) Abs. 4 und 5 wird durch folgende Abs. 4 bis Abs. 6 ersetzt:
 - (4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben der Entschädigung, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zusteht, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung. Stellvertreter des Bürgermeisters, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder

stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 2 EntschVO.

- (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
- a) Bau- und Planungsausschuss,
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss,
 - c) Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Generationen,
 - d) Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft,
 - e) Ausschuss für öffentliche Einrichtungen, Verkehr, öffentliche Sicherheit und Soziales,
 - f) Ortsausschuss Sonsbeck.
- (6) Soweit ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung geltend gemacht wird, wird eine Kilometerpauschale nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung gezahlt.

Artikel II

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 22.03.2017

Schmidt
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen**

am

02.04.2017

**im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck, Ortsteil Sonsbeck
(Ortskern)**

vom 22.03.2017

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Ordnungsbühdengesetz (OBG), in der derzeit gültigen Fassung, wird für die Gemeinde Sonsbeck verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Sonsbeck an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

02.04.2017 in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Sonsbeck in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, **22.03.2017**

Gemeinde Sonsbeck
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
SCHMIDT